

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.09.2024

Geschäftszahl

Ra 2023/09/0140

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2023/09/0141

Rechtssatz

Ein für eine bestimmte Person ausgestelltes ärztliches Gutachten, mit dem das Risiko einer konkreten Impfung für eine individuelle Patientin beurteilt werden soll, ist von § 55 ÄrzteG 1998 umfasst (VwGH 22.3.2023, Ra 2022/09/0122).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023090140.L03